

**Kinder- und Jugendfreizeitzentrum Wuhlheide  
- Landesmusikakademie -  
gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH  
Berlin**

**Anlage zum Lagebericht des Jahresabschlusses 2014**

**Berliner Corporate Governance Kodex  
Erklärung der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates**

**I. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat**

I. 1 : Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Geschäftsleitung

Offenlegung aller für eine sachgemäße Beurteilung über den Gang der Geschäfte erforderlichen Informationen und Kenntnisse durch die Geschäftsleitung

Einhaltung der Verschwiegenheit Dritter über Geschäftsangelegenheiten

Geschäftsleitung und Aufsichtsrat haben eng und vertrauensvoll zusammengearbeitet. Alle Unternehmensangelegenheiten und Kenntnisse wurden von der Geschäftsleitung offengelegt. Die außerhalb der Organe stehenden Personen wurden auf ihre Verschwiegenheit verpflichtet.

I. 2 : Sitzungen des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat seine Sitzungen grundsätzlich unter Beteiligung der Geschäftsleitung abgehalten.

I. 3 : Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens, ihre Abstimmung mit dem Aufsichtsrat und regelmäßige Berichterstattung darüber durch die Geschäftsleitung

Behandlung von Geschäften grundlegender Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage einschl. Änderungen von Bewertungsverfahren im Aufsichtsrat.

Die strategischen Unternehmensplanungen wurden mit dem Aufsichtsrat abgestimmt; die Geschäftsleitung hat regelmäßig über den Umsetzungsstand berichtet.

Die Geschäftsleitung hat alle Geschäfte von grundlegender Bedeutung dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorgelegt. Neben den Regelungen in der Satzung bestand eine Geschäftsanweisung des Aufsichtsrats für die Geschäftsleitung; sie war ausreichend und bedurfte keiner Ergänzung.

I. 4 : Bericht der Geschäftsleitung an den Aufsichtsrat über alle relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risiko-managements und der Compliance unter Beifügung von Dokumenten mindestens 2 Wochen vor Sitzungs- oder Entscheidungsterminen

Darstellung der Soll/Ist-Situation und Gründe von Abweichungen

Die Geschäftsleitung ist ihrer Berichtspflicht regelmäßig und in schriftlicher Form unter Hinzufügung der erforderlichen Dokumente nachgekommen; der zeitliche Vorlauf der übersandten Dokumente für Sitzungs- und Entscheidungstermine war ausreichend.

Soll/Ist-Vergleiche wurden vorgenommen, Planabweichungen plausibel und nachvollziehbar dargestellt; Maßnahmen eventuell erforderlicher Gegensteuerung wurden in umsetzungsfähiger Form vorgeschlagen.

I. 5 : Beachtung der Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung und Wahrung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters und Aufsichtsrats

D&O-Versicherung für Geschäftsleitung und Aufsichtsrat

Geschäftsleitung und Aufsichtsrat sind ihren Pflichten unter Beachtung ordnungsgemäßer Unternehmensführung nachgekommen; sie haben die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters bzw. Aufsichtsrats gewahrt.

D&O-Versicherungen sind nicht für die Geschäftsleitung und den Aufsichtsrat abgeschlossen worden.

## **II. Geschäftsleitung**

II. 1 : Pflicht, dem Unternehmensinteresse zu dienen und eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes zu betreiben

Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien

Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen

Die Geschäftsleitung hat ausschließlich im Interesse des Unternehmens und dessen nachhaltiger Wertsteigerung gearbeitet; das Unternehmen benachteiligende Tätigkeiten wurden nicht ausgeübt. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien wurde von der Geschäftsleitung Sorge getragen. Das Unternehmen verfügte über ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling.

II. 2 : Geschäftsverteilung und Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung

Festlegung der Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen

Geschäftsverteilung und Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung waren in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung geregelt.

II. 3 : Vergütungsregelungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung

Abschluss von Zielvereinbarungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung

Veröffentlichung der Einzelvergütung

Beachtung der Regularien zum Abfindungs-Cap

Die Vergütung erfolgte nicht auf Basis einer Zielvereinbarung. Über die Vergütungsregelungen hat der Aufsichtsrat im Plenum beraten und entschieden. Die Gesamtvergütung wurde im Anhang zum Jahresabschluss ausgewiesen. Einzelvergütungen wurden nicht veröffentlicht. Abfindungen wurden nicht gewährt.

### **III. Aufsichtsrat**

III. 1 : Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats aus Satzung und Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung; ggf. weitere Zustimmungsbindungen

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat seine Aufgaben nach der Satzung und der Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat wahrgenommen. Er wurde in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einbezogen und sah keinen Regelungsbedarf. Er hat keine weiteren Geschäfte an seine Zustimmung gebunden. Sitzungsfrequenzen und Zeitbudgets entsprachen den Erfordernissen des Unternehmens. Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung.

III. 2 : Regelungen für die Bestellung und das Ausscheiden von Mitgliedern der Geschäftsleitung: Erst- und Wiederbestellung; Altershöchstgrenzen; Nachfolgeplanung

Entscheidungsstrukturen im Aufsichtsrat: (i) im Plenum nach/ohne Vorbereitung in einem Ausschuss; (ii) nur in einem Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis

Der Aufsichtsrat hatte im Juli 2010 die Dienstverträge der Geschäftsführer einzelvertraglich bis zum Eintritt in die Pension, maximal um 5 Jahre, verlängert. Zum Ende des Jahres 2014 ist ein Geschäftsführer mit Erreichen der Altergrenze aus der Geschäftsführung ausgeschieden. Mit Wirkung ab 1. Januar 2015 wurde ein neuer Geschäftsführer bestellt.

III. 3 : Zusammenarbeit Geschäftsleitung/Aufsichtsratsvorsitzender und Unterrichtung über für das Unternehmen wichtige Ereignisse

Unterrichtung des Aufsichtsrats über wichtige Angelegenheiten; Einberufung außerordentlicher Aufsichtsratssitzungen

Zwischen dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden und der Geschäftsleitung hat ein regelmäßiger Kontakt stattgefunden, es wurde die Unternehmensstrategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement beraten. Die Geschäftsleitung hatte über keine wichtigen Ereignisse zu berichten.

Es hat eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung stattgefunden.

III. 4 : Ausschüsse des Aufsichtsrats; Besetzung und Entscheidungskompetenzen

Der Aufsichtsrat hat z. Z. keine Ausschüsse.

Der Aufsichtsratsvorsitzende war kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsleitung.

III. 5 : Zahl der Aufsichtsratsmandate von Aufsichtsratsmitgliedern

Funktionen von Aufsichtsratsmitgliedern in Wettbewerbsunternehmen

Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates

Kein Aufsichtsratsmitglied hat die maximale Zahl von 5 bzw. 10 Aufsichtsratsmandaten erreicht. Die Aufsichtsratsmitglieder haben keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern ausgeübt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütungen.

III. 6 : Vorlage der Zielvereinbarung

Der Aufsichtsrat hat die zwischen ihm und der Geschäftsleitung beabsichtigte jährliche Zielvereinbarung dem Gesellschafter zur Beurteilung vorgelegt.

III. 7 u. 8 : Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen und Effizienz der Arbeit des Aufsichtsrats.

Kein Aufsichtsratsmitglied hat an weniger als der Hälfte der Aufsichtsratssitzungen teilgenommen.

## **IV. Interessenkonflikte**

IV. 1 : Wettbewerbsverbot für Mitglieder der Geschäftsleitung

Vorteilsannahmen und Vorteilsgewährung der Geschäftsleitung

Die Mitglieder der Geschäftsleitung haben die Regeln des Wettbewerbsverbots beachtet. Sie haben weder Vorteile gefordert noch angenommen oder solche Vorteile Dritten ungerechtfertigt gewährt. Der Geschäftsleitung ist kein Fall der Vorteilsannahme oder -gewährung bei den Beschäftigten des Unternehmens bekannt geworden.

IV. 2 : Wahrung des Unternehmensinteresses

Persönliche Interessen

Geschäftsleitung und Aufsichtsrat haben die Unternehmensinteressen gewahrt und keine persönlichen Interessen verfolgt.

IV. 3 u. 4 : Entstehung und Offenlegung von Interessenkonflikten bei Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrats.

Interessenkonflikte sind bei Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrates nicht entstanden.

IV. 5 : Geschäfte mit dem Unternehmen auf der Ebene der Geschäftsleitung

Geschäfte mit dem Unternehmen auf der Ebene von Mitgliedern des Aufsichtsrats

Es gab weder Geschäfte der Geschäftsleitung mit dem Unternehmen noch Verträge von Aufsichtsratsmitgliedern mit dem Unternehmen.

IV. 6 : Nebentätigkeiten von Mitgliedern der Geschäftsleitung

Kein Geschäftsführer hat Nebentätigkeiten ausgeübt.

IV. 7 : Gewährung von Krediten an Mitglieder der Geschäftsleitung und an Mitglieder des Aufsichtsrates und an Angehörige

Mitgliedern der Geschäftsleitung und Mitgliedern des Aufsichtsrats bzw. Angehörigen dieser Organmitglieder wurden keine Darlehen gewährt.

## **V. Transparenz**

V. 1 u. 2 : Tatsachen, etwa des Branchen- und Marktumfeldes im Tätigkeitsbereich des Unternehmens, mit für die Jahresplanung/für die Mittel- bis Langfristplanung nicht unwesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage bzw. auf den allgemeinen Geschäftsverlauf

Informationen über das Unternehmen im Internet

Tatsachen im Tätigkeitsbereich des Unternehmens, die nicht unwesentliche Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage bzw. auf den allgemeinen Geschäftsverlauf hatten, sind nicht bekannt geworden

Unternehmensinformationen wurden auch über Internet veröffentlicht.

## **VI. Rechnungslegung**

VI. 1 bis 3 : Fristen für Jahresabschluss (90 Tage nach Geschäftsjahresende) und Zwischenberichte (Quartalsberichte 30 Tage nach Ende des Berichtszeitraums) des Unternehmens gemäß den anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen unter Angabe der vom Unternehmen gehaltenen Beteiligungen.

Erörterung der Zwischenberichte

Der Jahresabschluss und die Zwischenberichte wurden entsprechend den anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt und in den vorgesehenen Fristen dem Gesellschafter vorgelegt.

## **VII. Abschlussprüfung**

VII.1 : Berufliche, finanzielle oder sonstige Beziehungen des Abschlussprüfers, seiner Organe und Prüfungsleiter einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits

Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, im vorausgegangenen Geschäftsjahr bzw. bereits vertraglich vereinbart oder in Aussicht gestellt

Unterrichtung des Aufsichtsratsvorsitzenden durch den Abschlussprüfer im Fall vorliegender/entstehender Befangenheitsgründe

Der Aufsichtsrat hat vom Abschlussprüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 die Erklärung erhalten, dass keine beruflichen, finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen - auch nicht mit Organen des Abschlussprüfers - und dem Unternehmen/seinen Organmitgliedern bestanden; an der Unabhängigkeit des Prüfers, seiner Organe bzw. der Prüfungsleiter bestanden keine Zweifel. Der Abschlussprüfer ist aufgefordert worden, den Aufsichtsratsvorsitzenden bei Vorliegen möglicher Befangenheitsgründe unverzüglich zu unterrichten; der Abschlussprüfer hat keine Befangenheitsgründe vorgetragen.

VII.2 : Erteilung des Prüfungsauftrags und Honorarvereinbarung

Der Aufsichtsrat hat dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag erteilt und mit ihm die Honorarvereinbarung getroffen.

VII.3 : Unterrichtung des Aufsichtsrats durch den Abschlussprüfer über wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse während der Abschlussprüfung

Feststellung von Tatsachen durch den Abschlussprüfer, die eine Unrichtigkeit der von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Berliner Corporate Governance Kodex ergeben

Im Rahmen der Abschlussprüfung für das Jahr 2013 hat der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat über keine wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unterrichtet.

Dem Abschlussprüfer sind auch keine Tatsachen bekannt geworden, die eine Unrichtigkeit der zum Jahresabschluss 2013 abgegebenen Erklärung zum Berliner Corporate Governance Kodex ergeben.

VII.4 : Teilnahme des Abschlussprüfers an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss

Der Abschlussprüfer hat an den Beratungen des Aufsichtsrates über den Jahresabschluss 2013 teilgenommen; er wird an den Beratungen über den Jahresabschluss 2014 teilnehmen und wird über wesentliche Ergebnisse seiner Prüfung berichten.